

22. Sie befördern eine entzündbare Flüssigkeit der Klasse 3 bei einer Umgebungstemperatur von 15 °C. Welche der nachfolgenden Flüssigkeiten kann entzündbare Dämpfe entwickeln?

- A UN 2796 Batterieflüssigkeit, 8, II, (E), Flammpunkt nicht bestimmt
- B UN 1230 Methanol, 3 (6.1), II, (D/E), Flammpunkt 11 °C
- C UN 1202 Dieselkraftstoff, 3, III, (D/E), umweltgefährdend, Flammpunkt 65 °C
- D UN 1300 Terpentinölersatz, 3, II, (D/E), Flammpunkt 33 °C (2.8.3; 2.10)

23. Wodurch entsteht elektrostatische Aufladung?

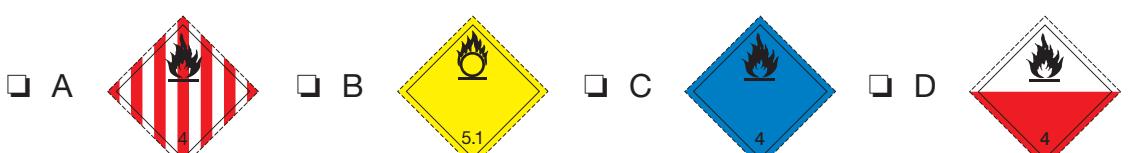
- A Wenn Batterien gleichmäßig langsam aufgeladen werden.
- B Wenn der Fahrzeugtank mit der Tankanlage elektrisch leitend verbunden wird (Erdung).
- C Wenn Metall auf Metall geschlagen wird.
- D Wenn elektrisch schlecht leitende Stoffe aneinander reiben (z.B. beim Befüllen von Behältern). (2.8.3)

24. Welches der nachfolgend gezeigten Gefahrzettelmuster beschreibt ein nicht entzündbares, nicht giftiges Gas?



(2.8.2)

25. Sie befördern UN 1361 Kohle, 4.2, II (E). Welches Gefahrzettelmuster müssen Sie auf den Versandstücken feststellen können?



(2.8.42)

3 Dokumentation

3.1 Begleitpapiere (8.1.2 ADR)

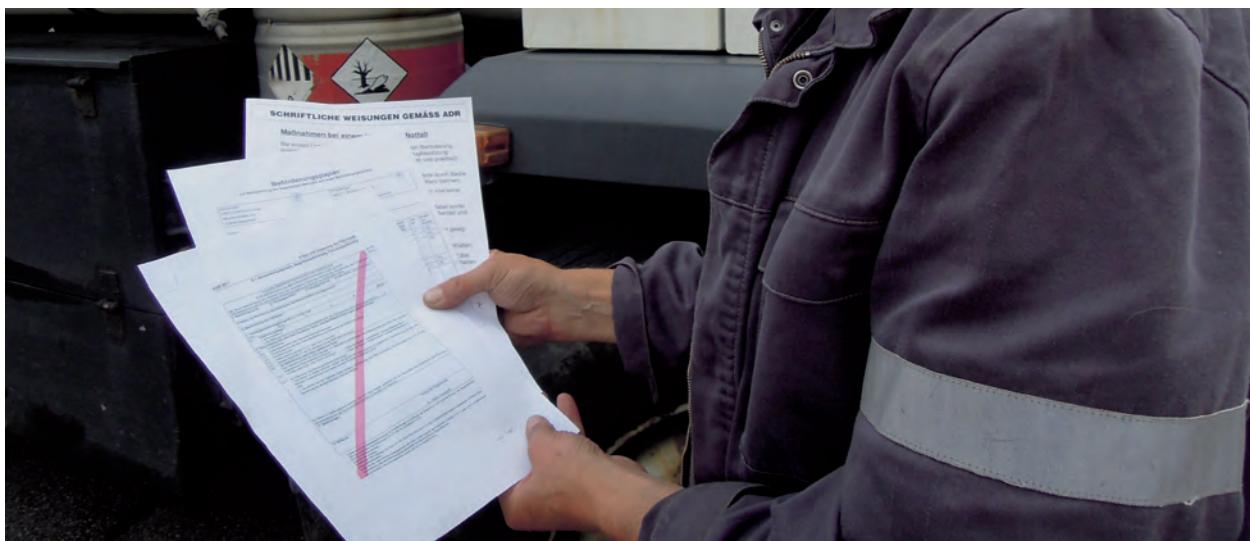
Unter dem Begriff „Begleitpapiere“ versteht man alle Dokumente, die vom Fahrzeugführer mitzuführen sind.

Auf Verlangen sind die Begleitpapiere den für die Überwachung zuständigen Personen auszuhändigen.

Begleitpapiere dienen

- der **Information des Fahrzeugführers**
- der **Information** der für die **Überwachung zuständigen Personen**
- der **Information** der **Unfallhilfsdienste** bei Unfällen
- dem **Nachweis** über bestimmte **Anforderungen**, z.B.
 - Qualifikation/Identität des Fahrzeugführers
 - technische Fahrzeugausstattung
 - durchgeführte Prüfungen.

Der Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I nach StVZO) muss zwar auch mitgeführt werden, ist jedoch kein Begleitpapier im Sinne von GGVSEB/ADR.



Alle Dokumente, die vom Fahrzeugführer mitzuführen sind, nennt man Begleitpapiere.

Übersicht Begleitpapiere
Beförderungspapier (5.4.1.1.1 ADR)
Container-/Fahrzeugpackzertifikat (5.4.2) (für Container, wenn Seebeförderung folgt)
Schriftliche Weisungen (5.4.3)
ADR-Schulungsbescheinigung (8.2.1)
Lichtbildausweis (1.10.1.4)
ADR-Zulassungsbescheinigung (9.1.3.1)
Fahrwegbestimmung (für besonders gefährliche Güter; § 35a GGVSEB) und ggf. weitere Papiere (Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes oder der WSD, Reservierungsbestätigung der Bahn, Beförderungspapier Bahn)
Ausnahme (Einzelausnahme gemäß § 5 GGVSEB)
Kopie der multilateralen Vereinbarung , nur soweit vorgeschrieben
Beförderungsgenehmigung Klasse 1 (5.4.1.2.1c)
Beförderungsgenehmigung für bestimmte radioaktive Stoffe (5.1.5.2.2)
Beförderungsgenehmigung für bestimmte Stoffe Klasse 4.1 oder 5.2 (5.4.1.2.3.3)

3.2 Beförderungspapier (5.4.1 ADR)

Das Beförderungspapier dient zur **Erkennung** der gefährlichen Ladung. Eine besondere Form ist für das Beförderungspapier nicht vorgeschrieben, jedoch müssen **vorgeschriebene Angaben** gemacht werden.

Bei den meisten Beförderungen werden aus anderen Gründen bereits Papiere mitgeführt (z.B. Frachtbrief, Beförderungsdokument für Seeverkehr (IMO-Erklärung), Lieferschein, Bondruckerkarte, Begleitschein bei Entsorgung von Abfällen). Diese Papiere müssen meist nur um wenige Angaben ergänzt werden, um aus ihnen auch ein Beförderungspapier gemäß ADR zu machen.

Mit den Angaben sollen die am Transport **beteiligten Personen** sowie bei Unfällen die **Unfallhilfsdienste** darüber informiert werden, dass es sich bei der Ladung um Gefahrgut handelt.

Absender und Beförderer müssen Kopien der Beförderungspapiere und zusätzliche Informationen und Dokumentationen mindestens 3 Monate aufbewahren.

Das Beförderungspapier ist in jeder Phase des Transportes aktuell zu halten, d.h., bei **Teilentladungen** sind die Massenangaben zu korrigieren bzw. zu streichen.

Das Beförderungspapier ist auch bei verkehrsbedingten Zwischenaufenthalten bereitzuhalten.

Stoffe, die nicht namentlich im ADR genannt sind, aber gefährliche Eigenschaften aufweisen, können als sog. „**n.a.g.-Position**“ befördert werden.